

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
vom _____

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) i. V. m. § 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße in seiner öffentlichen Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

Die Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 22.12.2015 wird wie folgt geändert:

„§ 4 Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

Abs. 1 a: zweiwöchentlicher Entleerung für Restabfällebehältnisse

Liter pro Behälter

- 40	7,20 EUR
- 60	10,80 EUR
- 80	14,40 EUR
- 120	21,60 EUR
- 180	32,40 EUR
- 240	43,20 EUR
- 770	138,60 EUR
-1.100	198,00 EUR

b: wöchentliche Entleerung für Restabfallbehältnisse

Liter pro Behälter

- 240	86,40 EUR
- 770	273,70 EUR
-1.100	396,00 EUR

c: zweimaliger wöchentliche Entleerung für Restabfallbehältnisse

Liter pro Behälter

- 240	172,80 EUR
- 770	554,40 EUR
-1.100	792,00 EUR

Abs. 10 Nr. 15 erhält folgenden zusätzlichen Wortlaut:

15. -Holz A1-A3 und A4 (Fenster mit und ohne Rahmung) -ab 200 kg	120,00 EUR/t
---	---------------------

Der Begriff „Fremdwiegung/Zwischenwiegung“ in Abs. 10 Nr. 19 wird ersetzt durch den ehemaligen Begriff aus Abs. 10 Nr. 20:

19. -Unbarzahlungen (auf Rechnung)	12,50 EUR
---	-----------

Abs. 10 Nr. 20 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft. Sie setzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 01. August 2021 außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 10.11.2023

STADTVERWALTUNG

Marc Weigel

Oberbürgermeister